

infoblatt - voraussetzungen B-L17 ausbildung

für den Bewerber oder die Bewerberin

- bei Ausbildungsbeginn mindestens 15,5 Jahre
- eine oder zwei Begleitperson(en)
- Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten, wenn diese(r) nicht selbst Begleitperson ist/sind (Antragsformular)
- Verkehrszuverlässigkeit (wird von der Behörde geprüft)
- ärztliches Gutachten

für die Begleitperson(en)

- besonderes Naheverhältnis zum/zur Bewerber(in) (Eltern, Verwandte, Freunde)
- Besitz des Führerscheins der Klasse B seit mindestens sieben Jahren
- Fahrpraxis während der letzten drei Jahre
- kein schwerer Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften innerhalb der letzten drei Jahre
- Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten, wenn diese(r) nicht selbst Begleitperson ist/sind (Antragsformular)
- maximal 2 Bewilligungen innerhalb eines Jahres
- Besuch der Theoretischen Einweisung gemeinsam mit dem/der Bewerber(in)

Hinweis: Die Begleitperson darf für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

für die Ausstattung und Kennzeichnung des Ausbildungsfahrzeuges

- Das Ausbildungsfahrzeug muss keine bestimmten Kriterien erfüllen, um damit Übungsfahrten durchführen zu können.
- "L17-Taferl" vorne und hinten am Fahrzeug (auch die Kennzeichnung mit einem „L Taferl“ ist zulässig)

Hinweis: Wenn das Übungsfahrzeug nicht auf den/die Bewerber(in) zugelassen ist, muss der/die Zulassungsbesitzer(in) des Kfz eine schriftliche Zustimmung geben, dass dieses für Übungs- und Prüfungsfahrten verwendet werden darf. (Antragsformular)

für die Verwendung als Prüffahrzeug

- Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h
- mindestens eine Zugangstüre in der Sitzreihe, in der der/die Fahrprüfer(in) Platz nimmt.

Hinweis: Wenn die Fahrprüfung mit Automatikgetriebe abgelegt wird, wird die Lenkberechtigung auf solche Fahrzeuge beschränkt.

